



STADT ZEITZ

Der Oberbürgermeister

STADT ZEITZ • Postfach 14 20 • 06694 Zeitz

15. ELTERNBRIEF

Fachbereich Soziales Zeitz
SG Kindertageseinrichtungen
Auskunft erteilt: Frau Besser
Zimmer: 205
Rathaus
Altmarkt 1, 06712 Zeitz
Telefon: 03441 / 83-379
Fax: 03441 / 83-251
eMail: andrea.besser@stadt-zeitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
404/be

☎ (0 34 41)
83-379

Zeitz
25.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

die Novelle des Infektionsschutzgesetzes führt im Land Sachsen-Anhalt zu Veränderungen in der Kinderbetreuung. Da im Burgenlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet, wird der eingeschränkte Regelbetrieb untersagt.

Um Kinder, Eltern und Beschäftigte zu schützen und die Infektionszahlen zu senken, sind die Kindertageseinrichtungen

ab 26.04.2021 geschlossen.

Eine **Notbetreuung** wird sichergestellt.

Diese können in Anspruch nehmen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 KiFöG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
4. Die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Bereuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
5. betreuungsbedürftige Kinder,
 - die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - behindert und auf Hilfe angewiesen sind,
wenn

Seite 1 von 3

- ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der **kritischen Infrastruktur** tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört;
- diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur im Sinne von Nr. 5 umfasst:

- Nr. 1: die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinär-medizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung **einschließlich** der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendiger Unternehmen (z.B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) **und** Unterstützungsbereiche (z.B. Reinigung, Essenversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebehaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
- Nr. 2: Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst], **soweit** Beschäftigte von ihrem Dienstherrn **unabkömmlig** gestellt werden;
- Nr. 3: notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung öffentlicher Infrastrukturen wie
- Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
 - Energie (z.B. Strom-, Wärme-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
 - Wasser,
 - Finanzen und Versicherungen (z.B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
 - ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
 - der Landwirtschaft sowie
 - der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik ;
- Nr. 4: Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Nr. 5: Bestatter und Beschäftigte in Krematorien.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern dieser unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der Leitung der Kita gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten und bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

Hierfür können Sie das Formular nutzen, welches Ihnen auf der Internetseite www.zeitz.de im Ordner „Aktuelles zu Corona“/15. Elternbrief zur Verfügung gestellt wird.

Zu beachten!

Personen, die

1. bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) sind oder
3. sich im Ausland aufgehalten haben

dürfen die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zeitz nicht betreten.

Sie dürfen die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes
Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeitz telefonisch oder per E-Mail zu Verfügung:

Frau Besser andrea.besser@stadt-zeitz.de 03441 – 83 379

Frau Hönicke karin.hoenicke@stadt-zeitz.de 03441 – 83 368

Frau Selonke jana.selonke@stadt-zeitz.de 03441 – 83 332

Ich bitte Sie nochmals um Ihre Einsicht und Ihr Verständnis.

Vielen Dank!

Zeitz, 23.04.2021

gez. Langenberg
Fachbereichsleiterin
Soziales Zeitz